

Die Umlagenordnung in der vorliegenden Form wurde von der Vollversammlung mit Beschluss vom 03.12.2008 geändert und von der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 12.01.2009 per 01.01.2009 genehmigt.

## UMLAGENORDNUNG 2009

### I. Feste Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich

	<b>monatlich</b>
<b>A</b> 1. Turnus- und Spitalsärzte bis fünf Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 10,00
2. Turnus- und Spitalsärzte für sechs bis zehn Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 25,00
3. Alle übrigen Spitalsärzte	€ 53,00
<b>B</b> Alle niedergelassenen Ärzte und Gesellschafter von Gruppenpraxen	
1. mit § - 2 Kassen	€ 28,00
2. ohne § - 2 Kassen	€ 53,00
<b>C</b> Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte, mindestens jedoch die Umlage nach Art. I.A.2	€ 53,00
<b>D</b> Sonderumlage für Öffentlichkeitsarbeit "Kampffonds" für alle (ausgenommen die in Abs. I. C angeführten) Ärzte	€ 7,26

### II. Prozentuelle Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich der niedergelassenen Ärzte und Gesellschafter von Gruppenpraxen von allen Honoraren

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Fachärzte für Radiologie sowie<br>Fachärzte für physikalische Medizin         | 0,37 % |
| Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 80.000,-- |        |
| 2. Alle übrigen Ärzte  | 0,74 % |
| Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 40.000,-- |        |



3. Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte sind von der prozentuellen Umlage befreit.

### III. Umlage an die Österreichische Ärztekammer

	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>A Feste Umlage für angestellte Ärzte</b>	
1. Turnus- und Spitalsärzte bis 5 Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 99,-
2. Turnus- und Spitalsärzte bis 10 Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 148,50
3. Alle übrigen Spitalsärzte	€ 198,-
<b>B Prozentuelle Umlage von allen Honoraren für niedergelassene Ärzte und Gesellschafter von Gruppenpraxen</b>	
1. Fachärzte für Radiologie sowie Fachärzte für physikalische Medizin	0,096 %
2. Alle übrigen Ärzte	0,191 %
<b>C Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte</b>	
	€ 198,-
<b>D Zusätzliche Umlagen</b>	
a) Bundesfachgruppe für Radiologie	
aa) niedergelassener Facharzt	€ 210,-
bb) Facharzt ohne freie Praxis	€ 66,-
b) Bundessektion Allgemeinmedizin	
niedergelassene Allgemeinmediziner	€ 5,-
niedergelassene Allgemeinmediziner PR-Umlage	€ 7,50
c) Bundessektion Fachärzte	
niedergelassene Fachärzte (ausgenommen Fachärzte Radiologie)	€ 15,-
d) Referat für hausapothekenführende Ärzte	€ 40,-
e) Fonds für Öffentlichkeitsarbeit	€ 5,-
f) ÖQMed Umlage (Arzt mit Ordination)	€ 40,-

#### **IV. Allgemeiner Teil zur Umlagenordnung**

- (1) Die Kammerumlagen werden in der gemäß Art. I, II und III entsprechend der Eintragung in die Ärzteliste und der vertraglichen Grundlage der Tätigkeit vorgesehenen Höhe allen Kammerangehörigen monatlich vorgeschrieben, wobei die erstmalige Vorschreibung mit dem ersten Tag jenes Monats erfolgt, in dem die Eintragung bereits zur Mitte des Monats vorgelegen ist.
- (2) Die Kammerumlagen sind jeweils am Ende des der Vorschreibung folgenden Monats fällig. Für niedergelassene Ärzte mit §-2-Kassenverträgen und Gesellschafter einer Gruppenpraxis mit §-2-Kassenverträgen werden die monatlich vorgeschriebenen Kammerumlagen am Ende des jedem Quartal folgenden Monats fällig.
- (3) Die Begleichung der fixen Kammerumlagen gemäß Art. I. und III.A und D hat
  1. durch monatlichen Einbehalt der Dienstgeber,
  2. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.3 Z 1 erfolgt, durch quartalsweisen bzw. monatlichen Einbehalt der Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten,
  3. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.3 Z 1 und 2 erfolgt, monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu erfolgen.
- (4) Die Begleichung der prozentuellen Umlage gemäß Art. II. und III.B hat
  1. durch quartalsweisen bzw. monatlichen Einbehalt der Dienstgeber, Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten,
  2. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.4 Z 1 erfolgt, monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu erfolgen.
- (5) Die Begleichung der vorgeschriebenen Kammerumlagen erfolgt bei Beziehern einer Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich, die gemäß § 68 Arztegesetz ärztlich tätig sind, durch Einbehalt von der Pension.
- (6) Alle übrigen vorgeschriebenen und nicht gedeckten Umlagen sind monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu begleichen.
- (7) Zum Zwecke der Begleichung der Umlagen von den laufenden Bezügen und Kassenhonoraren gibt die Ärztekammer für Niederösterreich den jeweils in Betracht kommenden Dienstgebern, Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten die einzubehaltenden Beträge bzw. Prozentsätze bekannt.
- (8) Über Antrag des Kammerangehörigen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände eine Ermäßigung oder in Härtefällen ein Nachlass der Umlagen erfolgen.
- (9) Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind zur Meldung der ihrer Stellung als Gesellschafter zugrunde liegenden Umsatzbeteiligung oder des Gesellschaftsvertrages binnen zwei Wochen nach Eintragung der Gruppenpraxis verpflichtet. Kommen Gesellschafter dieser Meldepflicht nicht fristgerecht nach, so ist ihre Beteiligung an der Gruppenpraxis bis zum Einlangen der angeführten Meldung so zu schätzen, als ob alle Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt wären.

- (10) Für Gesellschafter von Gruppenpraxen, die an keinem Vertragsverhältnis im Sinne des § 343 ASVG teilnehmen, hat eine Meldung der Einnahmen im Sinne des Art. IV.11 zu erfolgen. Ist eine Berechnung der in der Gruppenpraxis erzielten Einnahmen für den einzelnen Gesellschafter nicht möglich, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, neben der Meldung des Beteiligungsumfanges eine Meldung des Umsatzes der Gruppenpraxis im jeweiligen Kalenderjahr zu erstatten.
- (11) Die Bemessungsgrundlage der prozentuellen Umlagen für das Jahr 2009 sind die im laufenden Jahr zur Anweisung gebrachten Kassenhonorare, BruttoBezüge sowie die sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2008 (z.B. Privathonorare, Vertretungshonorare, Gutachten, etc.). Soweit die Zahlen des Jahres 2008 noch nicht vorliegen, sind jene des Jahres 2007 heranzuziehen. Für die Errechnung der Umlagen gemäß Art. I Z. 1 und II B ist die Vorlage einer **Erklärung** über die Gesamteinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit über das Kalenderjahr 2008 **spätestens bis zum 30. Juni 2009 des jeweiligen Folgejahres** erforderlich. Der Meldung sind als Nachweis der Einkommenssteuerbescheid, der Umsatzsteuerbescheid sowie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des betreffenden Jahres beizulegen. Wird dieser Meldeverpflichtung nicht fristgerecht und vollständig entsprochen, ist eine Schätzung der Gesamteinnahmen vorzunehmen.
- (12) Vorgeschriebene Kammerumlagen sind ab Fälligkeit mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen.